

Inhaltsverzeichnis

1. Auftraggeber	2
2. Los 1 Strom.....	2
2.1. Informationen zum Verbrauchsverhalten	2
2.2. Stromausschreibung mit Auswahlmöglichkeit zwischen konventioneller Energie und zertifiziertem Ökostrom	2
3. Los 2 Erdgas	3
3.1. Informationen zum Verbrauchsverhalten	3
4. Erstvertragslaufzeit	3
4.1. Los 1 Strom.....	3
4.1.1. Verlängerungsoptionen	4
5.1. Los 2 Erdgas	4
5.1.1. Verlängerungsoptionen	4
6. Preisgestaltung.....	4
6.1. Los 1 Strom.....	4
6.1.1. Erstvertragslaufzeit - Variante A	5
6.1.2. Verlängerungsoption 1 - Variante A.....	5
6.1.3. Verlängerungsoption 2 – Variante A.....	5
6.2.2. Erstvertragslaufzeit - Variante B.....	5
6.2.3. Verlängerungsoption 1 - Variante B	5
6.2.4. Verlängerungsoption 2 – Variante B.....	5
6.3. Los 2 Erdgas	6
7. Mengenbeschaffung & finale Preisfixierung	6
8. Mehr-/Mindermengenregelung	6

Leistungsbeschreibung

Ausschreibung (Öko-)Strom- und Erdgasbelieferung der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR

1. Auftraggeber

Stadtbetriebe Grevenbroich AöR
Neues Rathaus
Ostwall 6
41515 Grevenbroich

2. Los 1 Strom

Zur Abdeckung des Bedarfs an (Öko-)Strom benötigt der Auftraggeber einen neuen Energieliefervertrag.

Der abzuschließende Energieliefervertrag umfasst die Lieferung des gesamten Bedarfs an (Öko-)Strom zur Versorgung der ausgeschriebenen Abnahmestellen.

Anzahl der Abnahmestellen: 90
Jahresverbrauch: 541.470 kWh (2024)

Die Anschriften der Abnahmestellen, Anschluss- sowie Verbrauchsdaten können Sie der entsprechenden Übersicht der Abnahmestellen entnehmen.

2.1. Informationen zum Verbrauchsverhalten

Die prognostizierte Jahresmenge 2026 wird mit ca. 540.000 kWh angenommen. Bei Änderungen der Verbrauchsmengen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für das Belieferungsjahr 2027 (Optional 2028 / 2029) spätestens mit Beschaffung der Mengen, die prognostizierten Jahresmengen mit. Erfolgt keine geänderte Mitteilung zur prognostizierten Jahresmenge durch den Auftraggeber, ist die Verbrauchsmenge des laufenden Belieferungsjahres beizubehalten.

2.2. Stromausschreibung mit Auswahlmöglichkeit zwischen konventioneller Energie und zertifiziertem Ökostrom

Die Lieferung soll in einer der folgenden Energiequalitäten erfolgen:

- **Variante A:** Konventioneller Strom (Graustrom)
- **Variante B:** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den geforderten Ökostrom gemäß den nachfolgenden Bedingungen zu liefern:

1. Definition Ökostrom

Der zu liefernde Strom muss aus erneuerbaren Energiequellen (z.B. Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse) stammen und die Anforderungen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder vergleichbaren Regelungen erfüllen. Strom aus fossilen Brennstoffen oder Atomkraft ist nicht zulässig.

2. Neuanlagenquote

Mindestens 5% des gelieferten Ökostroms muss aus Neuanlagen stammen, die zum Lieferbeginn 01.01.2026 nicht älter als 6 Jahre sind.

3. Herkunftsnachweis

Der Auftragnehmer muss durch geeignete Herkunftsnachweise (z.B. Herkunftszertifikate) nachweisen, dass der geforderte Anteil des Ökostroms aus Neuanlagen stammt. Diese Nachweise sind dem Auftraggeber jährlich unaufgefordert vorzulegen.

4. Qualitätskriterien

- Der gelieferte Ökostrom muss den höchsten Standards für Nachhaltigkeit entsprechen. Dies beinhaltet insbesondere den Ausschluss von Anlagen, die signifikante ökologische Schäden verursachen oder in ökologisch sensiblen Gebieten errichtet wurden

Preisabgabe und Bewertung:

Alle Bieter sind verpflichtet, für beide Varianten jeweils ein vollständiges, verbindliches Preisangebot abzugeben.

Die Bewertung der Angebote erfolgt für beide Varianten getrennt anhand der in den Bewerbungsbedingungen definierten Zuschlagskriterien (Ziff. 11.1).

Entscheidung zur Beauftragung:

Die Entscheidung, welche Energiequalität beauftragt wird, trifft der Auftraggeber nach Abschluss der Bewertung und ausschließlich auf Basis z. B. haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen.

3. Los 2 Erdgas

Zur Abdeckung des Bedarfs an Erdgas benötigt der Auftraggeber einen neuen Energieliefervertrag.

Der abzuschließende Energieliefervertrag umfasst die Lieferung des gesamten Bedarfs an Erdgas zur Versorgung der ausgeschriebenen Abnahmestellen.

Anzahl der Abnahmestellen: 100 (davon 3 RLM)
Jahresverbrauch: 16.874.206 kWh (2024)

Die Anschriften der Abnahmestellen, Anschluss- sowie Verbrauchsdaten können Sie der entsprechenden Übersicht der Abnahmestellen und den Lastgangdaten entnehmen.

3.1. Informationen zum Verbrauchsverhalten

Die prognostizierte Jahresmenge 2026 wird mit ca. 16.874.000 kWh angenommen. Bei Änderungen der Verbrauchsmengen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für das Belieferungsjahr 2027 (Optional 2028 und 2029) spätestens mit Beschaffung der Menge die prognostizierte Jahresmenge mit. Erfolgt keine geänderte Mitteilung zur prognostizierten Jahresmenge durch den Auftraggeber, ist die Verbrauchsmenge des laufenden Lieferjahres beizubehalten.

4. Erstvertragslaufzeit

4.1. Los 1 Strom

Lieferbeginn: 01.01.2026; 00.00 Uhr
Lieferende: 31.12.2027; 24.00 Uhr

Der Vertrag endet zum 31.12.2027; 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4.1.1. Verlängerungsoptionen

Der Vertrag kann maximal zweimal um 12 weitere Monate verlängert werden.

Verlängerungsoption 1: 01.01.2028; 00:00 Uhr bis 31.12.2028; 24:00 Uhr

Verlängerungsoption 2: 01.01.2029; 00:00 Uhr bis 31.12.2029; 24:00 Uhr

Wenn der Auftraggeber der Verlängerungsoption 1 nicht bis zum 31.03.2027, 24:00 Uhr, schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer widerspricht, verlängert sich der Energieliefervertrag automatisch um die entsprechende Vertragslaufzeit. Gleiches gilt für die Verlängerungsoption 2, sofern kein schriftlicher Widerspruch bis zum 31.03.2028, 24:00 Uhr erfolgt.

Gleiches Recht gilt für den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.

Wird die Verlängerungsoption 1 genutzt, endet der Vertrag automatisch am 31.12.2028 um 24:00 Uhr. Bei Nutzung der Verlängerungsoption 2 endet der Vertrag entsprechend am 31.12.2029 um 24:00 Uhr, jeweils ohne dass es einer Kündigung bedarf.

5.1. Los 2 Erdgas

Lieferbeginn: 01.01.2026; 06:00 Uhr

Lieferende: 01.01.2028; 06:00 Uhr

Der Vertrag endet zum 01.01.2028; 06:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

5.1.1. Verlängerungsoptionen

Der Vertrag kann maximal zweimal um 12 weitere Monate verlängert werden.

Verlängerungsoption 1: 01.01.2028; 6:00 Uhr bis 01.01.2029; 6:00 Uhr

Verlängerungsoption 2: 01.01.2029; 6:00 Uhr bis 01.01.2030; 6:00 Uhr

Wenn der Auftraggeber der Verlängerungsoption 1 nicht bis zum 31.03.2027, 24:00 Uhr, schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer widerspricht, verlängert sich der Energieliefervertrag automatisch um die entsprechende Vertragslaufzeit. Gleiches gilt für die Verlängerungsoption 2, sofern kein schriftlicher Widerspruch bis zum 31.03.2028, 24:00 Uhr erfolgt.

Gleiches Recht gilt für den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.

Wird die Verlängerungsoption 1 genutzt, endet der Vertrag automatisch am 01.01.2029, 06:00 Uhr, für Erdgas. Bei Nutzung der Verlängerungsoption 2 endet der Vertrag entsprechend am 01.01.2030, 06:00 Uhr für Erdgas, jeweils ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6. Preisgestaltung

6.1. Los 1 Strom

Gefordert wird jeweils ein Energiepreis (EP), der sich mittels der nachfolgenden Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert. Folgende Parameter werden dabei je Lieferjahr zu Grunde gelegt:

x =	Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)
Base =	Tagesendpreis der gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload in ct/kWh)
y =	Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)
Peak =	Tagesendpreis der gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload) in ct/kWh

z = Zuschlag für Verwaltungsaufwand in ct/kWh
(Ökozuschlag = Zuschlag für die Belieferung für Ökostrom in ct/kWh)

Die beschriebenen Energiepreise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern, Umlagen, Abgaben und sonstigen hoheitlichen Belastungen. Änderungen dieser Entgelte und Belastungen werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

6.1.1. Erstvertragslaufzeit - Variante A

$$EP_{2026} = x_{2026} \cdot \text{Base}_{2026} + y_{2026} \cdot \text{Peak}_{2026} + z_{2026}$$

$$EP_{2027} = x_{2027} \cdot \text{Base}_{2027} + y_{2027} \cdot \text{Peak}_{2027} + z_{2027}$$

6.1.2. Verlängerungsoption 1 - Variante A

$$EP_{2028} = x_{2028} \cdot \text{Base}_{2028} + y_{2028} \cdot \text{Peak}_{2028} + z_{2028}$$

6.1.3. Verlängerungsoption 2 – Variante A

$$EP_{2029} = x_{2029} \cdot \text{Base}_{2029} + y_{2029} \cdot \text{Peak}_{2029} + z_{2029}$$

6.2.2. Erstvertragslaufzeit - Variante B

$$EP_{2026} = x_{2026} \cdot \text{Base}_{2026} + y_{2026} \cdot \text{Peak}_{2026} + z_{2026} + \text{Ökozuschlag}_{2026}$$

$$EP_{2027} = x_{2027} \cdot \text{Base}_{2027} + y_{2027} \cdot \text{Peak}_{2027} + z_{2027} + \text{Ökozuschlag}_{2027}$$

6.2.3. Verlängerungsoption 1 - Variante B

$$EP_{2028} = x_{2028} \cdot \text{Base}_{2028} + y_{2028} \cdot \text{Peak}_{2028} + z_{2028} + \text{Ökozuschlag}_{2028}$$

6.2.4. Verlängerungsoption 2 – Variante B

$$EP_{2029} = x_{2029} \cdot \text{Base}_{2029} + y_{2029} \cdot \text{Peak}_{2029} + z_{2029} + \text{Ökozuschlag}_{2029}$$

Hinweis:

Der Bieter hat mit Angebotsabgabe den Ökostromaufschlag getrennt und verbindlich für die folgenden Zeiträume auszuweisen:

- 01.01.2026 – 31.12.2027 (Erstvertragslaufzeit)
- 01.01.2028 – 31.12.2028 (1. Verlängerungsoption)
- 01.01.2029 – 31.12.2029 (2. Verlängerungsoption)

Diese Preisbestandteile werden Bestandteil der Angebotswertung und fließen in die Zuschlagsentscheidung ein. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der angegebenen Preise unter Berücksichtigung der ausgeschriebenen Energiequalitäten.

Für die optionalen Verlängerungszeiträume besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass der Auftragnehmer im Fall von nachweislich erheblichen Marktveränderungen (z.B. Preisentwicklung für Herkunftsnachweise, gesetzliche Änderungen, geänderte Anforderungen an Neuanlagenquoten) vor Beginn des jeweiligen Lieferjahres eine Anpassung des Ökostrom-Aufschlags beim Auftraggeber beantragt.

Der Auftraggeber prüft die Begründetheit einer solchen Preisanpassung und behält sich vor, diese anzunehmen oder abzulehnen.

Eine automatische Anpassung erfolgt nicht.

6.3. Los 2 Erdgas

Gefordert wird jeweils ein Energiepreis (EP), der sich mittels der nachfolgenden Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert. Folgende Parameter werden dabei je Lieferjahr zu Grunde gelegt:

EEX =	Tagesendpreis des gehandelten Jahreskontrakt (THE Natural Gas Futures) in ct/kWh
Z =	Zuschlag für Verwaltungsaufwand in ct/kWh

Die beschriebenen Energiepreise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern, Umlagen, Abgaben und sonstigen hoheitlichen Belastungen. Änderungen dieser Entgelte und Belastungen werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

Vertragslaufzeit

$$EP_{2026} = EEX_{2026} + Z_{2026}$$

$$EP_{2027} = EEX_{2027} + Z_{2027}$$

Verlängerungsoption 1

$$EP_{2028} = EEX_{2028} + Z_{2028}$$

Verlängerungsoption 2

$$EP_{2029} = EEX_{2029} + Z_{2029}$$

7. Mengenbeschaffung & finale Preisfixierung

Zwischen der Angebotsstellung durch den Bieter und dem Tag der Zuschlagserteilung liegt ein nicht geringer zeitlicher Abstand. Im Hinblick auf die schwankenden Energiepreise auf den Großhandelsmärkten bzw. der European Energy Exchange (EEX), erfolgt die finale Preisfixierung und Mengenbeschaffung für die einzelnen Kalenderjahre (2026 und 2027) je Los und jeweils in einer Tranche am Tag der Zuschlagserteilung

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmengen der Verlängerungsoptionen (2028 und 2029) erfolgt ab dem 01.04.2027 bzw. 01.04.2028 und muss bis spätestens 30.11.2027 bzw. 30.11.2028 abgeschlossen sein.

Die Beschaffung erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung per E-Mail seitens des Auftraggebers zum Kauf der Tranche. Die Kauforder muss bis spätestens 12 Uhr eines Kalendertages beim Versorger eingehen, damit die Menge am Tag des Auftrags zum Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakte (EEX German Power Future bzw. EEX THE Natural Gas Futures) beschafft werden kann. Sollte die Willenserklärung nach 12 Uhr beim Energieversorger eintreffen, gelten die Handelspreise des nächsten Handelstages.

8. Mehr-/Mindermengenregelung

Sofern der Auftraggeber über/unter die festgelegte Prognosemenge hinaus (Öko-)Strom/Erdgas benötigt, wird diese durch den Bieter bereitgestellt.

Bei Angebotsabgabe im Formular zur Strom-/Erdgasbelieferung ist die Mengentoleranzgrenze des Bieters anzugeben.

Wird ein Angebot ohne Mengentoleranz abgegeben und das Risiko selbst getragen, ist dies anzukreuzen. Dies gilt auch für die Berechnung des Dienstleisterentgelts.

Soll eine Mengentoleranz angeboten werden, um das Risiko schwankender Verbrauchswerte an die Teilnehmer weiterzugeben, sind die entsprechenden %-Werte im Formular einzutragen.

Soweit der Bieter/Energieversorger eine Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze mit dem Formular Angebot zur (Öko-)Strom/Erdgasbelieferung abgegeben hat, so gilt:

Nach Ablauf des jeweiligen Belieferungsjahres wird nach Erstellung der jeweiligen Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen die vom Auftraggeber in diesem Zeitraum verbrauchte Energiemenge festgestellt. Wurde die grundlegende Verbrauchsmenge aller Abnahmestellen je Los um mehr als +/- 10 % über- bzw. unterschritten, so gilt:

Beispielberechnung bei +/- 10 %:

Mindermenge: Bezieht der Auftraggeber weniger als 90% des prognostizierten Jahresverbrauchs, tritt für die Differenzmenge folgende Regelung in Kraft:

Ist der nach der folgenden Formel berechnete Mindermengenausgleich negativ, so hat der Auftraggeber diesen dem Auftragnehmer zu erstatten; ist der nach der folgenden Formel berechnete Mindermengenausgleich positiv, so hat der Auftragnehmer diesen dem Auftraggeber zu erstatten.

Mindermengenausgleich = Differenzmenge x (Arbeitspreis + DLEntgelt in ct/kWh – Verkaufspreis)

Differenzmenge:	90% des prognostizierten Jahresverbrauchs
Arbeitspreis:	festgelegter „EP“ lt. Preisfixierung in Verbindung mit dem Formular Angebot zur Strom-/Erdgasbelieferung des Auftragnehmers
DLEntgelt:	Aufschlag des Versorgers
Verkaufspreis RLM:	gewichtetes arithmetisches Mittel der Tageskurse am deutschen Strom/Gas Spotmarkt
Verkaufspreis SLP:	Mehr-/Mindermengenspreis des letzten Monats des Abrechnungszeitraums

Nach Erstellung der Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen für den jeweiligen Belieferungszeitraum erfolgt die Abrechnung des Minder- bzw. Mehrmengenzuschlags.

Mehrmenge: Bezieht der Auftraggeber mehr als 110% des prognostizierten Jahresverbrauchs, tritt für die Differenzmenge folgende Regelung in Kraft:

Ist der nach der folgenden Formel berechnete Mehrmengenausgleich positiv, so hat der Auftraggeber diesen dem Auftragnehmer zu erstatten; ist der nach der folgenden Formel berechnete Mehrmengenausgleich negativ, so hat der Auftragnehmer diesen dem Auftraggeber zu erstatten.

Mehrmengenausgleich = Differenzmenge x (Einkaufspreis + DLEntgelt in ct/kWh – Arbeitspreis)

Differenzmenge:	Verbrauchte Jahresmenge - 110% des prognostizierten Jahresverbrauchs
Einkaufspreis RLM:	gewichtetes arithmetisches Mittel der Tageskurse am deutschen Strom/Gas Spotmarkt
Einkaufspreis SLP:	Mehr-/Mindermengenspreis des letzten Monats des Abrechnungszeitraums
DLEntgelt:	Aufschlag des Versorgers
Arbeitspreis:	festgelegter „EP“ lt. Preisfixierung in Verbindung mit dem Formular Angebot zur Strom/Erdgasbelieferung des Auftragnehmers

Nach Erstellung der Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen für den jeweiligen Belieferungszeitraum erfolgt die Abrechnung des Minder- bzw. Mehrmengenzuschlags an den Auftraggeber dieser Ausschreibung.

Der Bieter muss dem Auftraggeber mindestens eine Mehr-/ Mindermengentoleranz von +/- 10 % einräumen. Bei Nichterfüllung des aufgestellten Mindeststandards „+/- 10 %“ bleibt das Angebot des Bieters / der Bietergemeinschaft unberücksichtigt.